

EINKAUFSDINGUNGEN DER EAM CONTROLS GMBH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen EAM Controls GmbH als Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer.
- 1.2 Wenn diese Einkaufsbedingungen einmal vereinbart worden sind, gelten sie auch für die Zukunft, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3 Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen kommt keine Geltung zu. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
- 1.4 Für Lieferungen und Leistungen an Kunden in unserem Namen sind qualitätsgerechte EAM Controls Dokumente obligatorisch zu verwenden.
- 5.1 Die Durchführung der Lieferung/Leistung hat einvernehmlich mit unserem Projektleiter in Anpassung an den Baufortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten) zu erfolgen. Dazu ist sofort nach Auftragserteilung gemeinsam mit diesem ein Terminplan zu erstellen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, falls gefordert, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des TÜV oder sonstiger Organe zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens einzuhalten.
- 5.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.4 Liefer- und Leistungsnachweise sowie Arbeitsberichte müssen spätestens 14 Tage nach Lieferung/Leistung unterfertigt bei uns vorliegen. Widrigenfalls werden sie nicht anerkannt.

2. Preise

- 2.1 Die angegebenen Preise inkludieren die Lieferung zum Leistungsort innerhalb Österreich, falls nicht andere Bedingungen festgelegt werden.
- 2.2 Die vom Preis erfassten Lieferungen/Leistungen innerhalb Österreich haben verpackt und falls erforderlich verzollt zu erfolgen.
- 2.3 Die Rechnungslegung hat zweifach zu erfolgen.
- 2.4 Der Liefer- und Leistungsschriftverkehr hat alle unsere Bestellinformationen zu enthalten.
- 2.5 Die Nachlässe und Bedingungen gemäß Hauptauftrag gelten auch bei allfälligen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrages.
- 2.6 Falls die Umrechnung veränderlicher Preise (Index) vereinbart wird, gilt der Baukostenindex für Elektro – Installation – Blitzschutz - Gewerbe für Niederösterreich (auf www.preisumrechnung.at).

3. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungen sind getrennt von der Lieferung, unter Angabe unserer Bestelldaten, an uns zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung. Liefer- und Leistungsrechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt bezahlt. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 3% einbehalten.
- 3.2 Liefer- und Leistungsverzug des Auftragnehmers berechtigen uns zu angemessenem Zahlungsrückhalt, im Extremfall bis zur Zahlungssperre.
- 3.3 Bei projektbezogenen Aufträgen über EUR 15.000,00 exkl. USt sind wir berechtigt, einen 7%igen Deckungsrücklass bis zur Anlagenübergabe einzubehalten.
- 3.4 Bei projektbezogenen Aufträgen über EUR 15.000,00 exkl. USt sind wir berechtigt einen 3%igen Haftrücklass für die Dauer der Garantie-/Gewährleistungszeit einzubehalten. Dieser ist durch eine für uns spesenfreie Bankgarantie ablösbar.
- 3.5 Die Rechnungslegung hat leistungskonform, wenn erforderlich in Teilen, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung/Leistung zu erfolgen. Widrigenfalls gilt ein Rechnungspönale von 0,5% der Auftragssumme exkl. USt je angefangener Woche. Die Verjährung tritt 1 (ein) Jahr nach Lieferung/Leistungserbringung in Kraft.
- 3.6 Eine Forderungsabtretung ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware/Leistung den Liefer-/Leistungsort erreicht hat.

5. Lieferfrist

6. Garantie und Gewährleistung

- 6.1 Für die technische und qualitative Ausführung gelten die Bedingungen der dem Auftragnehmer bekannten Leistungsverzeichnisse sowie die einschlägigen Normen.
- 6.2 Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab erfolgter Abnahme durch den Bauherrn, jedoch maximal 36 Monate nach Lieferung/Leistung.

7. Verpackung

- 7.1 Die im Preis enthaltene Verpackung wird auf Kosten des Auftragnehmers zurückgenommen und/oder entsorgt.

8. Überschreitungen

- 8.1 Lieferungen und Leistungen, die den bestellten Auftragsumfang überschreiten, bedürfen eines ausdrücklichen Anbotes des Auftragnehmers mit Begründung sowie unserer Zusatzbestellung.
- 8.2 Sämtliche vom Auftragnehmer außerhalb dieser Abgrenzung durchgeführten Tätigkeiten bzw. den vereinbarten Preis überschreitende Lieferungen/Leistungen werden von uns nicht anerkannt, wenn sie nicht schriftlich bestellt oder bestätigt wurden.
- 8.3 Summen- und Massenüberschreitungen des Auftrages sind rechtzeitig anzuzeigen (Warnpflicht!). Die weitere Vorgangsweise (Aufmassmehrung, Nachtragsangebot) ist mit unserem Projektleiter nachweisbar abzuklären.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort ist Wiener Neudorf. Es gilt österreichisches Recht.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Auftragnehmer ist Wiener Neustadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftragnehmer zuständiges Gericht anzurufen.

10. Abschließende Bedingungen

- 10.1 Mündliche Abreden gelten als nicht erfolgt, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden. Alle Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von diesen Bedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.
- 10.2 Diese Bedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile oder Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Nicht wirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 10.3 Auf die mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Bezug genommen werden.